

N u t z u n g s v e r t r a g

Zwischen der Gemeinde Reinhardshagen, vertreten durch den Gemeindevorstand, und dem Tennisverein Reinhardshagen e.V., vertreten durch den Vorstand, wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Reinhardshagen ist Eigentümer der auf dem Gelände der Mittelpunktssportanlage errichteten Tennisplätze.

Der Tennisverein Reinhardshagen e.V. hat sich an den Baukosten mit einem Betrag von ca. 60.000,-- DM beteiligt.

§ 1

Vertragsobjekt und Auflagen

Die Gemeinde Reinhardshagen überläßt dem Tennisverein Reinhardshagen e.V. unentgeltlich die erstellten Tennisplätze zur sportlichen Nutzung.

Der Verein erstellt in unmittelbarer Nähe der Plätze im Einvernehmen mit der Gemeinde auf eigene Kosten in erforderlichem Umfang ein Bauwerk für Umkleide- und Sanitäranlagen, Geräteunterbringung und Aufenthaltsräume.

Der Tennisverein verpflichtet sich, Sommergästen mit Kurkarte an Werktagen außer samstags in der Zeit zwischen 9.00 und 14.00 Uhr Spielzeiten einzuräumen, wobei ihnen an einem mit dem Verkehrsamt der Gemeinde zu vereinbarenden Werktag bei Voranmeldung Vorrang zu gewähren ist.

Die an den Verein zu zahlende Vergütung pro Spielstunde und Platz einschließlich der Benutzung der Umkleide- und Sanitäranlagen beträgt 6% des entsprechenden Jahresbeitrages eines Vereinsmitgliedes.

Nichtmitglieder können sich beim Verein für jeweils eine Einzelstunde anmelden.

Der Verein stellt hierfür wöchentlich 6 Stunden je Platz zur Verfügung, davon jedoch wöchentlich nicht mehr als zwei Stunden nach 17.00 Uhr und insgesamt nur eine Stunde am Wochenende.

Die von Nichtmitgliedern an den Verein zu zahlende Vergütung pro Platz und Spielstunde einschließlich der Benutzung der Umkleide- und Sanitäranlagen beträgt 10% des entsprechenden Jahresbeitrages eines Vereinsmitgliedes.

Die Gemeinde behält sich außerdem vor, die Anlage aus besonderem Anlaß nach vorheriger Absprache mit dem Verein für Veranstaltungen, insbesondere im Rahmen des Fremdenverkehrs, zu nutzen und in dieser Zeit für anderweitige Nutzung zu sperren.

§ 2

Erweiterungsmöglichkeiten

Die Gemeinde räumt dem Tennisverein die Möglichkeit ein, im Rahmen der dafür vorgesehenen Flächen und in Abstimmung mit ihr eine Erweiterung (Plätze, Gebäude und erforderliche Nebenanlagen) auf seine Kosten vorzunehmen.

Sollte durch den Bau weiterer Anlagen oder Baulichkeiten Wasser- bzw. Kanal-Anschluß an die öffentliche Wasser- und Abwasserleitungen erforderlich sein, so wird insoweit von der Gemeinde Reinhardshagen keine Anschluß- und Benutzungsgebühren erhoben.

Die Grundbedingungen dieses Vertrages bleiben - mit Ausnahme des § 1 - Abs. 3-6 davon unberührt.

§ 3

Haftung

- a) Der Tennisverein ist verpflichtet, die Tennisanlage vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- b) Der Verein stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage und der Zugänge entstehen.
- c) Der Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- d) Der Verein hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Diese Versicherung ist ständig aufrechtzuerhalten.
- e) Der Verein haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

§ 4

Unterhaltung und Wartung

Die Tennisanlage wird in einwandfreiem Zustand übergeben. Bei der Übergabe wird ein Protokoll über den Zustand der Anlagen und Einrichtungen angefertigt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist und Bestandteil dieses Vertrages wird.

Später auftretende Schäden, die auf bauliche Mängel zurückgeführt werden können, sind der Gemeinde umgehend zur Kenntnis zu bringen, damit etwaige Gewährleistungsrechte in Anspruch genommen werden können. Die Gemeinde wird dieses umgehend gelten machen.

Ansonsten übernimmt die Gemeinde keine Gewähr für Größe, Güte und Beschaffenheit der Sportanlage einschließlich der Nebenanlagen und Einrichtung.

Der Tennisverein übernimmt die Wartung, Instandhaltung und Reinigung der gesamten Tennisanlage und ihrer Zugänge.

X Die Gemeinde erhebt vom Tennisverein für die sportliche Nutzung der gesamten Tennisanlage keine Wasser- und Kanalgebühren.

Der Tennisverein ist verpflichtet, die Anlage stets in einem einwandfreien Zustand zu halten. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, sich durch ihre Beauftragten über den Zustand, die Wartung und Unterhaltung zu informieren. Sie kann die Abstellung der dabei festgestellten Mängel innerhalb einer angemessener Frist verlangen.

§ 5 Vertragszeit

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Übergabe der Tennisanlage und läuft auf Dauer.

§ 6 Kündigung und Auflösung

Ein ordentliches Kündigungsrecht steht den Vertragspartnern nicht zu. Beiden Vertragspartnern steht jederzeit ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, insbesondere, wenn einer der Vertragspartner gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

Die Gemeinde behält sich außerdem bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder wenn die überlassene Fläche ganz oder teilweise zweckentfremdet wird, das Recht der außerordentlichen Kündigung vor.

Darüber, was als dringendes öffentliches Interesse anzusehen ist entscheidet ausschließlich die Gemeindevertretung.

2010 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung gilt für jedes Kalendernummerjahr seit Vertragsabschluß 1/25 (einfünfundzwanzigstel) des Baukostenzuschusses als verloren. Den Restbetrag zahlt die Gemeinde an den Verein zurück, sowie für alle mit ihrer Zustimmung erfolgten Erweiterungen eine Entschädigung in Höhe des durch das Ortsgericht geschätzten Wertes abzüglich etwa gewährter öffentlicher Zuschüsse.

Im Falle der Auflösung des Vereins endet das Vertragsverhältnis; jedoch übernimmt die Gemeinde die Verbindlichkeiten des Vereins bezüglich des Baukostenzuschusses in gleicher Höhe wie bei einer außerordentlichen Kündigung.

§ 7

Rückgabe

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Tennisanlage mit allen Einrichtungen in einwandfreiem Zustand an die Gemeinde zurückzugeben.

Für nachträglich festgestellte Mängel an der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses übernommenen Anlage haftet der Verein. Die Gemeinde ist berechtigt, die Mängel nach erfolgloser Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung auf Kosten des Vereins abstellen zu lassen

§ 8

Gerichtsstand

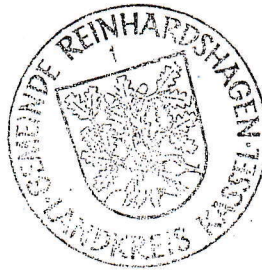
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hofgeismar bzw. das für die Gemeinde Reinhardshagen zuständige Amtsgericht.

Reinhardshagen, den 31. März 1982

GEMEINDE REINHARDSHAGEN
- Der Gemeindevorstand -

[Handwritten signature]

.....
(Schuck)
Bürgermeister



[Handwritten signature]

.....
(Blümel)
1. Beigeordneter

TENNISVEREIN REINHARDSHAGEN e.V.
Der Vorstand

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]